



## **(Nicht-) Schutz der Genfer Konvention**

Das "Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen" wurde 1929 von 46 Staaten in Genf unterzeichnet, unter anderem von Frankreich, den USA, Großbritannien, Indien, China und dem Deutschen Reich, um die alten völkerrechtlichen Vereinbarungen an die hohen Gefangenenzahlen moderner Kriege anpassen. Die Sowjetunion, eine zentrale Kriegspartei, gehörte nicht zu den Unterzeichnern. Andere Staaten, die sich zur Einhaltung des Genfer Abkommens verpflichtet hatten, missachteten die Regelungen dennoch – das nationalsozialistische Deutsche Reich nahm beispielsweise den Hungertod von Hunderttausenden gefangenen sowjetischen Soldaten bewusst in Kauf.

Auch in Deutschland blieb den sowjetischen Kriegsgefangenen der Schutz dieses Abkommens versagt. In anderen Fällen wurde es umgangen, z.B. durch die Erklärung der gefangenen italienischen Soldaten zu „Militärinternierten oder durch die zwangsweise Umwandlung von polnischen und französischen Kriegsgefangenen in Zivilarbeiter. In vielen anderen Fällen wurde es schlicht gebrochen.

Auch in Bremen war der Bruch des Genfer Abkommens im Einsatz der Kriegsgefangenen tausendfache Praxis, vor allem, was die zulässige Art der Arbeitseinsätze betrifft.<sup>1</sup> Die deutsche Seite, die natürlich den Standpunkt vertrat, es sei alles rechtens, legte keinen Wert auf eine öffentliche Diskussion dieser Frage:

Wenngleich die den Rüstungsfirmen zugewiesenen Kr. Gef. Arbeiten verrichten, die mit den Vorschriften des Genfer Abkommens vereinbar sind, ist es nicht erwünscht, daß in den für die Öffentlichkeit bestimmten Geschäftsberichten die Beschäftigung von Kr. Gef. bei Rüstungsfirmen ausdrücklich unterstrichen wird. Es wird deshalb gebeten, die Rüstungsfirmen in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass derartige Bekanntmachungen unterbleiben.<sup>2</sup>

Am Ende des Krieges blieben auch den in Bremen eingesetzten Kriegsgefangenen "Schanzarbeiten" nicht erspart, die eine faktische Einbeziehung in militärische Handlungen

---

1 Art.27 der Genfer Konvention: "Die Kriegführenden können die gesunden Kriegsgefangenen, ausgenommen Offiziere und Gleichgestellte, je nach Dienstgrad und Fähigkeiten als Arbeiter verwenden. [...] Die kriegsgefangenen Unteroffiziere können nur zum Aufsichtsdienst herangezogen werden, es sei denn, sie verlangten ausdrücklich eine entgeltliche Beschäftigung".

2 Schreiben des OKW vom 19.3.1941, in: Staatsarchiv Bremen, 4,13/1-A.8.c.Nr.1.

auf der Seite der Deutschen und einen flagranten Verstoß gegen das Genfer Abkommen darstellten.

Auch die Gewährung von ausreichendem Luftschutz nach Artikel 23 der Genfer Konvention wurde in Bremen nur sehr unzureichend eingelöst, ganz abgesehen davon, dass nach anfänglicher Auffassung auch seitens der Wehrmacht Kriegsgefangene in Bremen ohnehin nicht hätten eingesetzt werden dürfen. Angesichts des hohen Interesses der bremischen Wirtschaft am Einsatz der westlichen Kriegsgefangenen hatten nämlich auch die Bedenken des Oberkommandos der Wehrmacht keine Folgen, das im August zu bedenken gab, in Bremen als gefährdetem Luftschutzort erster Ordnung dürften Kriegsgefangene überhaupt nicht eingesetzt werden, weil sonst auch die Engländer im Gegenzug deutsche Kriegsgefangene in besonders angriffsgefährdete Gebiete legen könnten.<sup>3</sup>

Wer auf Korrektheit wenigstens im Kleinen bestand, wie der deutsche Kommandant des Bau- und Arbeitsbataillons 22, galt schnell als "Quertreiber". In einem Schreiben vom 20.11.1941 wurde beim Senator für das Bauwesen Beschwerde über ihn geführt: er hatte auf genügend Öfen in den Baracken und einer Dachabdichtung bestanden, den Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen am Sonntag abgelehnt und sogar die Kriegsgefangenen über ihre Rechte informiert!<sup>4</sup>

Kriegsgefangenen, die auf ihren Rechten bestanden, drohte überdies eine Verbringung in nach Kobjerzyn, ein Straflager in Polen.

Im Herbst 1942 hatte in dem aus korsischen Unteroffizieren und 70 Korse im Mannschaftsgrad bestehenden Kommando 1035 der Vertrauensmann Pietri bei seinen Kameraden Unterschriften gesammelt, um unter Berufung auf die Genfer Konvention gegen den Arbeitseinsatz auf der Werft zu protestieren, woraufhin der deutsche Lagerkommandant gedroht habe, das gesamte Kommando zu erschießen.<sup>5</sup> Am nächsten Tag verschwanden ca. 100 von ihnen; die übrigen 275 setzten unter Zwang die Arbeit in der U-Boot-Werft fort, bis ein Bombenangriff zwei von ihnen tötete, zwei weitere schwer verletzte.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Staatsarchiv Bremen, 4,29/1-1286.

<sup>4</sup> Staatsarchiv Bremen, 4,29/1-1285.

<sup>5</sup> Aussagen repatriierter französischer Kriegsgefangener in: Archives Nationales, Paris F/9/2915 und AN 72/AJ/510. Aussage vom 12.2.1943 (XC), bestätigt durch entsprechenden Bericht aus XB, ebenda.

<sup>6</sup> Auch im Lager Sandbostel selbst gab es Widerstand bei den dort verbleibenden französischen Unteroffizieren. Aus anderen Stalags wurden immer mehr Unteroffiziere nach Sandbostel verlegt, so dass sie schließlich einen großen Teil der Stammbesetzung des Lagers bildeten. Vgl. BORGSEN, Werner/VOLLAND, Klaus: Stalag XB Sandbostel. Zur Geschichte eines Kriegsgefangenen- und KZ-Auffanglagers in Norddeutschland 1939-1945, Bremen 1991, S. 57ff. Dass die Entscheidung der Nationalsozialisten, Unteroffiziere zum Arbeitseinsatz zu verpflichten, und einen Unterschied zwischen ihnen und den Offizieren zu machen, erst kurzfristig erfolgte,

Als daraufhin die übrigen Korsen die weitere Arbeit verweigerten, griffen sich die Deutschen eine Gruppe heraus und verbannten sie in ein Moorlager<sup>7</sup>:

Die Angelegenheit wurde durch die Aussagen der Heimkehrer schon 1943 den französischen Behörden bekannt und das Kriegsministerium wies am 9.9.1943 den *Service diplomatique des prisonniers de guerre* (die *mission Scapini*, die seitens der französischen Regierung für die Kriegsgefangenen zuständig war ) an, der Sache nachzugehen und auf Einhaltung der Genfer Konvention für die 275 im erzwungenen Arbeitseinsatz in Vegesack festgehaltenen korsischen Berufs-Unteroffiziere einzutreten.<sup>8</sup>

Das Berliner Büro der *mission Scapini*, meldete am 10.5.1944 nach Paris zurück,<sup>9</sup> es handele sich bei dem gemeldetem Vorfall um eine kollektive Arbeitsniederlegung einiger Unteroffiziere, die von den Deutschen als Rebellion bewertet und geahndet würde, wenn diese sich nicht fügten. Daraufhin seien die betreffenden Unteroffiziere nunmehr als "nach Lage der Dinge im freiwilligen Arbeitseinsatz" zu betrachten. Kein Wort von der Genfer Konvention! Vom Verbleib der zwanzig im März 1943 in Moorlager und der hundert im Herbst 1942 mit unbekanntem Ziel Verschleppten! Und was war inzwischen aus den 240 Unteroffizieren geworden, die seit den Vorfällen offenbar aus dem Kommando verschwunden waren? Der Lagerbesuch der mission Scapini im Kommando 1035 fand nämlich erst am 18.4.1944 überhaupt statt und im Bericht wurde lapidar konstatiert: "Es umfasst nicht 275, sondern nur 40 Mann, davon 35 Unteroffiziere."

Während die Kriegsgefangenen (unter einem von der deutsch-französischen Kollaboration durchlöcherten Schutz der Genfer Konvention) der Wehrmacht unterstellt waren, fielen die Zivilarbeiter, wie alle anderen Ausländer, zum einen unter die 1938 erweiterten und verschärften Bestimmungen des Ausländerrechts und die Zugriffsmöglichkeiten der Ausländerpolizei, zum anderen galt ihnen als Ausländern eine erhöhte Aufmerksamkeit des weitverzweigten Überwachungs- und Spitzelapparats der Gestapo und des SD, der den nationalsozialistischen Alltag ohnehin bestimmte. Die Beamten in den Ledermänteln traten für sie zwar meist erst sichtbar in Erscheinung, wenn die "Prävention" von Gefahren in

---

belegt auch der folgende Kommentar von Kleis zur entsprechenden Bestimmung des Genfer Abkommens: "Nach diesem können Kriegsgefangene im Mannschaftsstande zur Arbeitsleistung gezwungen werden. Gefangene Unteroffiziere und Offiziere können sich zur Arbeitsleistung freiwillig melden." KLEEIS, Friedrich: Arbeitsrecht und Arbeitsschutz der Kriegsgefangenen, in: Westdeutsche Wirtschaftszeitung, 1941, S. 578.

7 Aussagen repatriierter französischer Kriegsgefangener in: Archives Nationales, Paris F/9/2915 und AN 72/AJ/510. Aussage vom 1.8.1943 (XC), bestätigt durch entsprechenden Bericht aus XB, ebenda.

8 in: Archives Nationales Paris, F/9/2296.

9 ebenda.

Repression umschlug, die Gestapo interessierte sich aber durchaus schon im Vorfeld, z.B. dafür, wo und mit wem die Ausländer ihre Freizeit verbrachten.

**Verantw.:** Helga E. Bories-Sawala

**Quelle:**

Helga E. Bories-Sawala: Franzosen im "Reichseinsatz". Deportation, Zwangsarbeit, Alltag. Erfahrungen und Erinnerungen von Kriegsgefangenen und Zivilarbeitern (digitale Ausgabe unter <https://doi.org/10.26092/elib/1038> )